

Antrag

der Abgeordneten Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Hocker, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Frank Sitta, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig und der Fraktion der FDP

10-Punkte-Konjunkturprogramm zum Nulltarif – Vorschläge des Nationalen Normenkontrollrats zum Bürokratieabbau umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch die zahlreichen Überbrückungshilfen und Konjunkturmaßnahmen hat die Bundesregierung den Bundeshaushalt stark strapaziert. Die Hilfen sind und waren notwendig, damit die zum großen Teil durch die Corona-Pandemie ausgebremste Wirtschaft stabilisiert werden konnte. Die kostengünstigste Konjunkturmaßnahme, die dennoch eine große positive Wirkung für die Wirtschaft hat, wurde indes bislang nicht genutzt: Bürokratische Entlastung kann einen kostbaren Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung leisten.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) wirbt als unabhängiges Beratungsgremium der Bundesregierung seit Beginn der Coronakrise für die effektive Nutzung des Bürokratieabbaus zur Entlastung der deutschen Wirtschaft. Diese Vorschläge bleiben bislang weitestgehend ungenutzt. So äußerte sich der Vorsitzende des NKR, Dr. Johannes Ludewig, im Juli 2020 anlässlich der Veröffentlichung des Berichts zum Stand des Bürokratieabbaus und der Besseren Rechtsetzung der Bundesregierung für das Jahr 2019: „Der NKR hat mit seinem ‚10-Punkte-Konjunkturprogramm zum Nulltarif‘ sehr konkrete Vorschläge unterbreitet. Keiner wurde von der Bundesregierung umgesetzt. Es bleibt ein Geheimnis der Bundesregierung, warum gerade diejenigen Konjunkturfördermaßnahmen, die nichts oder sehr wenig kosten, ungenutzt bleiben.“

Der NKR arbeitet als unabhängiges Beratungsgremium der Bundesregierung. Nachfolgend finden sich die Handlungsvorschläge, die der NKR der Bundesregierung bereits im Mai 2020 zur Umsetzung empfohlen hat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Vorschläge des 10-Punkte-Konjunkturprogramm des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) „Konjunktur zum Nulltarif“ umzusetzen:

1. Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern verbessern: Dazu sollte die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter und die Grenze auf 1.500 Euro angehoben werden bei gleichzeitiger Abschaffung der Poolabschreibung. Dieses würde die Unternehmen spürbar von Bürokratie entlasten und erhebliche zusätzliche Liquidität bereitstellen.
2. Option zur Ist-Besteuerung erweitern: Unternehmen haben deutlich mehr Liquidität zur Verfügung, wenn sie die Umsatzsteuer erst dann abführen müssen, nachdem der Kunde die Rechnung bezahlt hat und nicht schon dann, wenn die Rechnung zwar gestellt, aber die Zahlung des Kunden noch aussteht. Die derzeitige Umsatzgrenze von 600.000 Euro, bis zu der die Unternehmen die sogenannte Ist-Besteuerung nutzen können, sollte daher auf 800.000 Euro angehoben werden. Siehe hierzu auch Punkt 6.
3. Moratorium für zusätzliche Belastungen der Unternehmen, d.h.
 - bis Ende 2021 keine neuen Informationspflichten durch gesetzliche Regelungen für Unternehmen; darüberhinausgehender Erfüllungsaufwand erfordert eine gesonderte Begründung, wenn die Regelung vor Ende 2021 wirksam wird.
 - Belastungen für Unternehmen aus bereits beschlossenen gesetzlichen Regelungen, die noch nicht in Kraft getreten sind (z.B. Einführung besonderer Registrierkassen), werden durch einen Kabinettsausschuss überprüft. Wenn möglich, werden belastende Regelungen nicht vor Ende 2021 wirksam.
4. Anhebung der Besteuerungsgrenze für Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht für kleine Vereine auf einheitlich 50.000 Euro. Gemeinnützige Vereine können die in 2020 nicht in Anspruch genommenen körperschafts- und gewerbesteuerlichen Freigrenzen/Freibeträge auf die nächsten drei Kalenderjahre zusätzlich zu den jährlichen Beträgen verteilen.
5. Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen von 10 Jahre auf 5 Jahre (Stufenweise 2021 auf 8 Jahre, 2024 auf 6 Jahre, 2025 auf 5 Jahre). Dies schafft für die Unternehmen neben mehr Platz im Büro auch längerfristig zusätzlichen finanziellen Spielraum von über 3 Mrd. Euro.
6. Anhebung der handels- und steuerrechtlichen Umsatzgrenze zur Buchführungspflicht sowie der Grenze für die Erstellung von Lagebericht und Anhang bei Kapitalgesellschaften von 600.000 Euro auf 800.000 Euro. Anhebung der Gewinngrenze für Gewerbebetrieb und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft von 60.000 Euro auf 80.000 Euro. Analog dazu sollten die Grenzen für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften, ab denen ein Anhang oder ein Lagebericht zu erstellen ist, deutlich angehoben werden. Siehe hierzu auch Punkt 2.
7. Anhebung der Grenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen: Die Grenzen zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen sollten von 1.000 auf 1.500 Euro für die vierteljährliche Voranmeldung und von 7.500 auf 9.000 Euro für die monatliche Voranmeldung erhöht werden. Die Anpassung hätte zur Folge, dass vor allem kleine Unternehmen keine bzw. weniger häufig Umsatzsteuervoranmeldungen durchführen müssten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8. Entfristung des Planungssicherungsgesetzes: Das Planungssicherungsgesetz gilt nur für Planungs- und Genehmigungsverfahren, die bis zum 31.03.2021 bekannt gemacht werden. Neben der Möglichkeit der Bekanntmachung im Internet können auch Unterlagen dort veröffentlicht werden, statt sie auszuliegen. Zudem kann auch ein physischer Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt werden, nicht zuletzt aufgrund der regelmäßig damit verbundenen hohen Kosten. Die durch das Planungssicherungsgesetz eröffnete Alternative sollte dauerhaft sein.
9. Digitalisierung von Behördenakten in Genehmigungsverfahren: Analog zu den teilweise schon möglichen online Baugenehmigungsverfahren sollten Behördenakten in Genehmigungsverfahren zwingend digital geführt werden. Dies führt zu einem parallelen und zeitunabhängigen Zugriff aller beteiligten Behörden und ermöglicht gleichzeitig eine stets aktuelle Übersicht zum Verfahrensstand. Auch das dürfte zur Beschleunigung der Verfahren beitragen.
10. Gerichtsverfahren über Infrastrukturvorhaben beschleunigen - frühen ersten Termin festlegen: Die Durchführung eines frühen ersten Termins nach Klagebegründung und Erwiderung hat sich seit Jahrzehnten in der Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit als Mittel zur gütlichen Einigung bewährt. Die Einführung eines obligatorischen frühen ersten Erörterungstermins in Verwaltungsgerichten würde dazu führen, dass der Berichterstatter im Gericht einen Verfahrensfahrplan frühzeitig mit den Beteiligten erörtert. Damit wird der weitere Vortrag auf die entscheidungserheblichen Fragen gelenkt.

Berlin, den 7. Juni 2021

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.